

**Kantonsratsbeschluss  
über die  
Geschäftsordnung des Kantonsrates**

vom 1. Dezember 1932<sup>1)</sup>

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,  
gestützt auf die §§ 38–44 der Kantonsverfassung<sup>2)</sup>,  
beschliesst:<sup>3)</sup>*

**I. Die Konstituierung des Kantonsrates**

§ 1

*Einberufung*

<sup>1)</sup> Der neugewählte Kantonsrat wird im Monat Dezember nach der Wahl vom Regierungsrat zur konstituierenden Sitzung einberufen. Für die erste Sitzung ist nebst der Tagesordnung ein Verzeichnis aller beim Kantonsrat hängigen Geschäfte beizulegen.<sup>4)</sup>

<sup>2)</sup> Der abtretende Kantonsrat bleibt in seiner Stellung, bis der neue sich konstituiert hat.

§ 2

*Provisorisches Büro*

Der Kantonsrat wird bis zu seiner Konstituierung durch das älteste Mitglied geleitet. Dieses ernennt zwei Stimmzähler, die mit ihm und dem Landschreiber, allenfalls dem stellvertretenden Landschreiber, das provisorische Büro bilden.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> GS 13, 49

<sup>2)</sup> BGS 111.1

<sup>3)</sup> Ingress in der Fassung gemäss Änderung vom 31. Okt. 1991 (GS 23, 841).

<sup>4)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 31. Okt. 1996 (GS 25, 621); in Kraft am 1. Jan. 1997.

<sup>5)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 24. Sept. 2009 (GS 30, 333); in Kraft am 5. Dez. 2009.

## 141.1

### § 3

#### *Prüfung der Wahlprotokolle*

<sup>1</sup> Der Kantonsrat prüft und genehmigt auf Bericht und Antrag des Regierungsrates die Wahlprotokolle und entscheidet über bestrittene Wahlen.

<sup>2</sup> Mitglieder, deren Wahl bestritten ist, haben inzwischen Sitz und Stimmrecht in der Versammlung; bei Prüfung ihres Mandates haben sie in Ausstand zu treten.

### § 4

#### *Konstituierung*

Sobald die Wahlakte von wenigstens der Hälfte der Mitglieder anerkannt sind, kann der Kantonsrat zur Konstituierung schreiten. Sie geschieht durch die Wahl des endgültigen Büros.

### § 5<sup>1)</sup>

#### *Eid und Gelöbnis*

<sup>1</sup> Nach der Konstituierung wird der Rat in einer der zugerischen Stadtkirchen vereidigt.

<sup>2</sup> Mitglieder, welche an der feierlichen Vereidigung nicht teilnehmen oder erst während der Amtsdauer des Kantonsrates gewählt werden, haben anlässlich einer Kantonsratssitzung den Eid oder das Gelöbnis abzulegen.

<sup>3</sup> Das Mitglied kann erst nach Ablegung des Eides bzw. des Gelöbnisses an den Verhandlungen teilnehmen. Weigert sich ein Mitglied, den Eid oder das Gelöbnis zu leisten, erlischt sein Mandat.

<sup>4</sup> Wer den Eid leistet, spricht stehend und mit erhobenen Schwurfingern die Worte: «Ich schwöre es»; wer das Gelöbnis ablegt, spricht stehend die Worte: «Ich gelobe es».

### § 5<sup>bis 1)</sup>

#### *Eides- und Gelöbnisformel*

<sup>1</sup> Die Eidesformel lautet: «Ich schwöre, die Verfassung und die Gesetze des Bundes und des Kantons getreu zu befolgen, die Rechte und Freiheiten des Volkes zu achten und zu schützen, die Ehre und Wohlfahrt des Kantons zu fördern und überhaupt allen amtlichen Pflichten so nachzukommen, dass ich es vor Gott verantworten kann.»

<sup>2</sup> Die Gelöbnisformel lautet: «Ich gelobe, die Verfassung und die Gesetze des Bundes und des Kantons getreu zu befolgen, die Rechte und Freiheiten des Volkes zu achten und zu schützen, die Ehre und Wohlfahrt des Kantons zu fördern und überhaupt allen amtlichen Pflichten gewissenhaft nachzukommen.»

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 31. Okt. 1991 (GS 23, 841).

## II. Die Organisation des Kantonsrates

### 1. Das Büro

#### § 6<sup>1)</sup>

##### *Zusammensetzung und Aufgaben des Büros*

<sup>1</sup> Das Büro des Rates besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und zwei Stimmzählern, die für zwei Jahre gewählt werden, sowie den Vorsitzenden der Fraktionen. Der Landschreiber, allenfalls der stellvertretende Landschreiber, nimmt an den Sitzungen des Büros mit beratender Stimme teil.<sup>2)</sup>

<sup>2</sup> Das Büro legt nach Fühlungnahme mit dem Regierungsrat die Sitzungsdaten und das Arbeitsprogramm des Rates fest. Es wacht darüber, dass die dem Regierungsrat und den Kommissionen überwiesenen Geschäfte ohne Verzug behandelt werden.

#### § 7

##### *Aufgaben des Präsidenten*

<sup>1</sup> Der Präsident beruft den Rat ein, stellt nach Fühlungnahme mit dem Regierungsrat die Traktandenliste auf, leitet die Sitzungen und wacht über die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er sorgt für eine rasche und zweckmässige Erledigung der Geschäfte.<sup>1)</sup>

<sup>2</sup> Er gibt dem Rat von allen Eingaben, die in dessen Zuständigkeit fallen, spätestens an der nächsten Sitzung Kenntnis.<sup>1)</sup>

<sup>3</sup> Er zeichnet mit dem Landschreiber, allenfalls dem stellvertretenden Landschreiber, alle öffentlichen Akten des Kantonsrates, verkündet das Ergebnis der Wahlen und Abstimmungen, leitet das Büro und überwacht die Führung der Protokolle und der Register.<sup>2)</sup>

<sup>4</sup> Am Schlusse der Amtsdauer zeigt er die unerledigt gebliebenen Geschäfte dem Rate an.<sup>1)</sup>

#### § 8

##### *Aufgaben des Vizepräsidenten*

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten, wenn dieser an der Ausübung seiner Funktionen verhindert ist. Sind Präsident und Vizepräsident an der Geschäftsleitung verhindert, so hat der abgetretene Präsident oder in dessen Verhinderung das amtsälteste Mitglied als stellvertretender Präsident zu amten.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 29. Mai 1980 (GS 21, 423).

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 24. Sept. 2009 (GS 30, 333); in Kraft am 5. Dez. 2009.

## 141.1

### § 9

#### *Aufgaben der Stimmzähler*

Die Stimmzähler ermitteln das Ergebnis der Wahlen und Abstimmungen und unterbreiten es dem Präsidenten. Ist ein Stimmzähler an der Ausübung seines Amtes verhindert, so wählt der Rat einen Stellvertreter.

### § 10<sup>1)</sup>

#### *Aufgaben des Landschreibers*

<sup>1</sup> Der Landschreiber, allenfalls der stellvertretende Landschreiber, ist für das Protokoll verantwortlich. Er kann im Einvernehmen mit dem Präsidenten einen Mitarbeiter oder eine Drittperson mit der Führung des Protokolls beauftragen.<sup>2)</sup>

<sup>2</sup> ...<sup>3)</sup>

### § 11

#### *Inhalt des Protokolls*

Das Protokoll soll alle Verhandlungen der Sitzung erwähnen und die Beratungsgegenstände, sowie die Namen der Antragsteller, deren Anträge und ihre wesentliche Begründung, die gefassten Beschlüsse und, sofern eine Zählung stattgefunden hat, auch die Stimmzahl enthalten.

### § 12<sup>1)</sup>

#### *Protokollerklärung*

Jedes Mitglied hat das Recht, seine Äusserungen in eigener Redaktion zu Protokoll zu geben.

### § 13

#### *Genehmigung des Protokolls*

<sup>1</sup> Das Protokoll wird vervielfältigt und den Mitgliedern spätestens 8 Tage vor der Sitzung, an der es genehmigt werden soll, zugestellt.<sup>1)</sup>

<sup>2</sup> Begehren um Berichtigung des Protokolls sind der Staatskanzlei spätestens 3 Tage vor dieser Sitzung zuhänden des Präsidenten einzureichen. Dieser bringt sie dem Rat zur Kenntnis.<sup>1)</sup>

<sup>3</sup> Auf Weisung des Rates prüft das Büro solche Begehren und stellt dem Rat Antrag.<sup>1)</sup>

<sup>4</sup> Das letzte Protokoll einer Legislaturperiode wird vom Büro des abtretenden Kantonsrates genehmigt.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 29. Mai 1980 (GS 21, 423).

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 24. Sept. 2009 (GS 30, 333); in Kraft am 5. Dez. 2009.

<sup>3)</sup> Aufgehoben durch Änderung vom 24. Sept. 2009 (GS 30, 333); in Kraft am 5. Dez. 2009.

§ 14<sup>1)</sup>*Änderungen des Protokolls*

Durch die Änderung des Protokolls dürfen nur Fehler berichtigt und wesentliche oder sinnstörende Auslassungen behoben werden. Die Änderung eines Beschlusses auf dem Wege der Protokollberichtigung ist nicht zulässig.

## § 15

*Register*

<sup>1</sup> Der Kantonsrat besitzt folgende Register:

1. das Verzeichnis aller Mitglieder des Rates, der ständigen und nichtständigen Kommissionen und ihrer Mitglieder;<sup>2)</sup>
2. das Register der hängigen Geschäfte;<sup>1)</sup>
3. das Register der nebenberuflichen Erwerbstätigkeiten und Interessenbindungen der Mitglieder des Regierungsrates.<sup>3)</sup>

<sup>2</sup> Diese Register werden von der Staatskanzlei<sup>4)</sup> geführt und stehen jederzeit den Mitgliedern behufs Einsichtnahme zur Verfügung.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat veröffentlicht alljährlich in seinem Rechenschaftsbericht ein Verzeichnis der hängigen und der erledigten Gesetzesvorlagen und parlamentarischen Vorstösse.<sup>1)</sup>

§ 16<sup>1)</sup>*Aufgaben des Weibels*

<sup>1</sup> Der Standesweibel oder sein Stellvertreter führt die Präsenzliste und bedient nach den Anordnungen des Präsidenten den Rat, das Büro und die Kommissionen.

<sup>2</sup> Der Präsident kann die Polizei beziehen.

**2. Die Kommissionen**

## § 17

*Ständige Kommissionen, Kommissionen mit ständigem Auftrag*

<sup>1</sup> Der Kantonsrat ernennt jeweils zu Beginn und für die ganze Amtsdauer folgende ständige Kommissionen:

1. die Staatswirtschaftskommission;
2. die Justizprüfungskommission<sup>5)</sup>;
3. die Redaktionskommission;
4. die Konkordatskommission<sup>6)</sup>.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 29. Mai 1980 (GS 21, 423).

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 31. Okt. 1991 (GS 23, 841).

<sup>3)</sup> Eingefügt durch § 9 des G vom 1. Febr. 1990 über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrates (GS 23, 496).

<sup>4)</sup> Bezeichnung gemäss § 6 des G vom 10. April 1967 über die Organisation der Staatsverwaltung (BGS 153.1).

<sup>5)</sup> Bezeichnung gemäss KRB vom 6. Juli 1944 (GS 15, 205).

<sup>6)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 29. Jan. 2004 (GS 28, 15); in Kraft am 1. Mai 2004.

## 141.1

<sup>2</sup> Hauptamtliche Beamte und Angestellte des Kantons können weder in die Staatswirtschaftskommission noch in die Justizprüfungskommission gewählt werden, und in der Justizprüfungskommission dürfen praktizierende Rechtsanwälte nicht die Mehrheit bilden.<sup>1)</sup>

<sup>3</sup> Der Kantonsrat kann Kommissionen mit ständigem Auftrag wählen.<sup>2)</sup>

### § 18<sup>3)</sup>

#### *Staatswirtschaftskommission*

<sup>1</sup> Die Staatswirtschaftskommission besteht aus sieben Mitgliedern und beaufsichtigt die Regierung, Verwaltung, Gerichte und Anstalten in folgenden Bereichen:

1. Budgets des Staates und seiner Anstalten;
2. Leistungsaufträge;
3. Rechenschaftsbericht des Regierungsrates inklusive die Berichterstattung zum Erreichungsgrad der Leistungsaufträge sowie die Verwaltungsberichte der staatlichen Anstalten;
4. Rechnung des Staates und seiner Anstalten;
5. Nachtragskreditbegehren;
6. Anträge und Gesetzesvorschläge, welche die Einnahmen oder Ausgaben einmalig um mehr als Fr. 100'000 oder wiederkehrend um mehr als Fr. 20'000 beeinflussen.

<sup>2</sup> Sie verschafft sich einen vertieften Einblick in die Vorlagen der Regierung und der Gerichte (Gesetzmässigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit, Plausibilität), berät die Vorlagen und erstattet dazu Berichte und Anträge an den Kantonsrat.

<sup>3</sup> Sie kann die Amtsstellen und Anstalten des Staates nach vorheriger Mitteilung an die zuständige Direktion visitieren.

<sup>4</sup> Sie kann Anträge stellen auf Erlass von Gesetzen und Beschlüssen über die verschiedenen Verwaltungszweige.

<sup>5</sup> Für die Behandlung der unter Ziffer 1 bis 4 von Absatz 1 angeführten Geschäfte wird die Staatswirtschaftskommission um acht auf 15 Mitglieder erweitert. Die Wahl der zusätzlichen Mitglieder erfolgt für die ganze Amtsdauer.

<sup>6</sup> Die Mitglieder der erweiterten Staatswirtschaftskommission koordinieren ihre Aufsichtstätigkeit, bevor sie zur Beratung zusammentreten.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 31. Okt. 1991 (GS 23, 841); in Kraft am 1. Jan. 1992.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 26. Okt. 2006 (GS 28, 805); in Kraft am 4. Nov. 2006.

<sup>3)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 6. Mai 2010 (GS 30, 735); in Kraft am 1. Sept. 2011 (GS 31, 141).

§ 19<sup>1)</sup>*Justizprüfungskommission*

<sup>1</sup> Die Justizprüfungskommission prüft die Rechenschaftsberichte des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts sowie den Tätigkeitsbericht der Ombudsperson.<sup>2)</sup>

<sup>2</sup> Der Justizprüfungskommission obliegen ausserdem:

- a) die Prüfung der Begnadigungsgesuche;
- b) die Begutachtung von Petitionen, sofern diese vom Kantonsrat nicht der Regierung zur Berichterstattung und Antragstellung oder zur direkten Erledigung überwiesen werden;
- c) die Oberaufsicht über den Strafvollzug;<sup>3)</sup>
- d) die Vorbereitung der Wahl der Ombudsperson und deren Stellvertretung durch den Kantonsrat;<sup>2)</sup>
- e) die Vorbereitung der Wahl der Mitglieder, der Präsidentin oder des Präsidenten und deren Stellvertretungen für die Schätzungskommission durch den Kantonsrat.<sup>4)</sup>

<sup>3</sup> Für die Behandlung von Geschäften aus dem Bereich der Justizgesetzgebung wird die Justizprüfungskommission um acht auf 15 Mitglieder erweitert. Die Wahl dieser zusätzlichen Mitglieder erfolgt für die ganze Amtsdauer.<sup>5)</sup>

§ 19<sup>bis</sup> <sup>6)</sup>*Konkordatskommission*

<sup>1</sup> Die Konkordatskommission besteht aus sieben Mitgliedern. Sie wirkt bei Konkordaten mit.

<sup>2</sup> Die Mitwirkung bei Konkordaten umfasst

- a) das Recht gegenüber dem Regierungsrat auf ständige Information über den Gang der Verhandlungen;
- b) das Recht gegenüber dem Regierungsrat auf Anhörung und Meinungsäusserung vor wichtigen Verhandlungen und Entscheidungen;
- c) das Recht, dem Regierungsrat für die Verhandlungen und Entscheide Empfehlungen zu erteilen;
- d) die Berichterstattung und Unterbreitung eines Antrags an den Kantonsrat gleichzeitig mit der Vorlage des Regierungsrates.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 31. Okt. 1991 (GS 23, 841).

<sup>2)</sup> Fassung gemäss § 19 Ombudsgesetz vom 27. Mai 2010 (GS 30, 551); in Kraft am 4. Aug. 2010.

<sup>3)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 25. Jan. 2007 (GS 29, 166); in Kraft am 1. Jan. 2008.

<sup>4)</sup> Fassung gemäss Änderung PBG vom 30. Juni 2011 (GS 31, 221); in Kraft am 1. Jan. 2012.

<sup>5)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 24. Febr. 2005 (GS 28, 311); in Kraft am 5. März 2005.

<sup>6)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 29. Jan. 2004 (GS 28, 15); in Kraft am 1. Mai 2004.

## 141.1

### § 20<sup>1)</sup>

#### *Redaktionskommission*

Die Redaktionskommission besorgt die sprachliche Bereinigung der vom Kantonsrat durchberatenen Gesetze und Beschlüsse. Sie hat alle Änderungen dem Kantonsrat vorzulegen.

### § 20<sup>bis 2)</sup>

#### *Begleitkommission Pragma*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über die Entwicklung des Pilotprojektes Pragma.

<sup>2</sup> Der Kantonsrat setzt für die Dauer des Pilotprojektes Pragma (Verwaltungsführung mit Leistungsauftrag und Globalbudget) eine Begleitkommission ein.

<sup>3</sup> Die Kommission ist regelmässig und in geeigneter Weise über den Stand des Projektes zu informieren.

<sup>4</sup> Sie nimmt Einsicht in die erarbeiteten Leistungsaufträge der Pilotämter und -abteilungen und gibt dem Regierungsrat Empfehlungen dazu ab.

### § 21<sup>1)</sup>

#### *Nichtständige Kommissionen, besondere Untersuchungskommissionen*

<sup>1</sup> Der Kantonsrat kann für jedes in seine Kompetenz fallende Geschäft eine Kommission zur Vorberatung und Antragstellung ernennen.

<sup>2</sup> Der Kantonsrat kann aus seiner Mitte auch besondere Untersuchungskommissionen wählen. Diese sind befugt, alle im Dienste des Kantons stehenden Personen zur Sache einzuvernehmen. Die Einvernommenen sind vom Amtsgeheimnis entbunden.

### § 22<sup>1)</sup>

#### *Wahl, Aufgaben und Organisation der Kommissionen*

<sup>1</sup> Die Kommissionen und ihre Präsidenten werden in geheimer oder in offener Abstimmung gewählt. Der Präsident ist dafür verantwortlich, dass die Kommission die gestellten Aufgaben rechtzeitig erfüllt. Als Mitglieder der Kommissionen können nur Mitglieder des Kantonsrates gewählt werden.

<sup>2</sup> Die Fraktionen sollen in den Kommissionen angemessen, d.h. proportional zur Anzahl ihrer Parlamentssitze, vertreten sein. Die Zuteilung der

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 31. Okt. 1991 (GS 23, 841).

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 27. Mai 2004 (GS 28, 161); in Kraft am 1. Jan. 2005.

Kommissionssitze erfolgt auf Antrag der Fraktionschefkonferenz in sinngemässer Anwendung der §§ 46 und 47 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen<sup>1)</sup>.<sup>2)</sup>

<sup>2</sup><sup>bis</sup> In die Kommissionen sind auch Ratsmitglieder wählbar, die keiner Fraktion angehören. Eine Gruppe von mindestens drei Ratsmitgliedern kann eine Fraktion bilden, in dem sie sich als solche konstituiert und beim Büro anmeldet.<sup>2)</sup>

<sup>3</sup> Das Sekretariat der Kommissionen wird, je nach Zuständigkeitsbereich, von einem Beamten der Verwaltung oder der Gerichte besorgt.

<sup>4</sup> Die Kommissionen verhandeln nach der Debattenordnung des Rates. Die Beratungen sind nicht öffentlich. Die Materialien der Kommissionen sind nach Abschluss der Beratungen allen Mitgliedern des Kantonsrates zugänglich, soweit sie nicht dem Amtsgeheimnis unterliegen. Über eine allfällige Orientierung der Öffentlichkeit entscheidet die Kommission.

<sup>5</sup> Bei Abstimmungen stimmt der Präsident der Kommission mit. Ergibt sich Stimmgleichheit, so zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

### § 23<sup>3)</sup>

#### *Teilnahme Dritter an Kommissionssitzungen*

<sup>1</sup> Die Kommissionen laden in der Regel den Vertreter des Regierungsrates oder der Gerichte, in dessen Bereich der Beratungsgegenstand fällt, zu ihren Verhandlungen ein.

<sup>2</sup> Die Vertreter der Regierung und der Gerichte haben den Einladungen zu Kommissionssitzungen Folge zu leisten.

<sup>3</sup> Die Kommissionen sind befugt, Gutachten bis zum Betrag von Fr. 30 000.– einzuholen und in Anwesenheit des Vorstehers der zuständigen Direktion oder des Vertreters des entsprechenden Gerichts Mitarbeiter des Kantons sowie Aussenstehende anzuhören.

### § 24<sup>3)</sup>

#### *Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht der Kommissionen*

<sup>1</sup> Die Kommissionen sind befugt, in sämtliche Akten des Beratungsgegenstandes Einsicht zu nehmen und von den zuständigen Direktionen beziehungsweise Gerichten alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte zu verlangen. Der Persönlichkeitsschutz und die Geheimnissphäre sind zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Verweigert eine Direktion bzw. ein Gericht die verlangte Auskunft oder Akteneinsicht, entscheidet nach Anhörung eines Vertreters der Regierung bzw. des zuständigen Gerichts das Büro des Kantonsrates.

<sup>1)</sup> BGS 131.1

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 24. Febr. 2005 (GS 28, 311); in Kraft am 5. März 2005.

<sup>3)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 31. Okt. 1991 (GS 23, 841).

## 141.1

<sup>3</sup> Soweit Kommissionsmitglieder und übrige Teilnehmer an Kommissionssitzungen Kenntnis von Akten oder Äusserungen erhalten, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, sind sie ihrerseits an das Amtsgeheimnis gebunden.

### § 24<sup>bis 1)</sup>

#### *Sachverständige*

<sup>1</sup> Die Kommissionen können im Rahmen bewilligter Budgetkredite externe Sachverständige beiziehen.

<sup>2</sup> Diesen stehen bezüglich Auskunft- und Akteneinsichtsrecht die gleichen Befugnisse zu wie den Kommissionen.

<sup>3</sup> Sie sind auf ihr Berufs- und Geschäftsgeheimnis ausdrücklich zu verpflichten.

### § 25<sup>2)</sup>

#### *Verhandlungen und Abstimmungen*

### § 26<sup>3)</sup>

#### *Berichterstatter und Anträge*

Die Kommissionen bezeichnen ihren Berichterstatter, der ihre Anträge vor dem Kantonsrat zu vertreten hat. Die Kommissionsminderheiten können ebenfalls einen Berichterstatter ernennen. Sobald die Kommission zur Berichterstattung bereit ist, hat sie der Staatskanzlei zuhanden des Ratspräsidenten hievon Kenntnis zu geben.

## III. Die Verhandlungen des Kantonsrates

### 1. Die Sitzungen

### § 27<sup>3)</sup>

#### *Einberufung*

<sup>1</sup> Der Rat versammelt sich an den vom Büro festgelegten Daten. Im Übrigen beruft der Präsident den Rat ein, wenn der Regierungsrat oder ein Viertel der Ratsmitglieder es unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.

<sup>2</sup> Sitzungstermine und Beratungsgegenstände werden in der Regel zweimal, erstmals mindestens 10 Tage vor der Sitzung, im Amtsblatt bekanntgegeben. Ausserdem stellt die Staatskanzlei den Ratsmitgliedern eine schriftliche Einladung zu.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 29. Jan. 2004 (GS 28, 15); in Kraft am 1. Mai 2004.

<sup>2)</sup> Aufgehoben durch Änderung vom 31. Okt. 1991 (GS 23, 841).

<sup>3)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 29. Mai 1980 (GS 21, 423).

<sup>4)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 31. Okt. 1991 (GS 23, 841).

§ 28

*Beginn der Sitzungen*

<sup>1</sup> Die Sitzungen beginnen in der Regel um 8.30 Uhr und dauern bis 12.00 Uhr.

<sup>2</sup> Der Präsident kann mit Zustimmung des Rates ohne vorherige Ankündigung eine weitere Sitzung auf den Nachmittag oder auf einen der folgenden Tage ansetzen.

§ 29<sup>1)</sup>

*Präsenzpflicht der Mitglieder des Regierungsrates*

Die Mitglieder des Regierungsrates sind verpflichtet, den Verhandlungen des Kantonsrates beizuwohnen. Sie haben beratende Stimme und können zu den in Beratung stehenden Geschäften Anträge stellen. Sie haben sich gleich den Ratsmitgliedern an die Debattenordnung zu halten.

§ 29<sup>bis 2)</sup>

*Mitwirkung der richterlichen Behörden*

<sup>1</sup> Die Präsidenten des Obergerichtes und des Verwaltungsgerichtes nehmen an der Behandlung von Berichten und Anträgen ihrer Gerichte mit beratender Stimme teil.

<sup>2</sup> Bei weiteren Geschäften, welche die Justizgesetzgebung oder die Justizverwaltung betreffen, kann das Büro des Kantonsrates die Gerichte zur Vernehmlassung und Vertreter der Gerichte zur Teilnahme an den Verhandlungen des Rates mit beratender Stimme einladen.

§ 30

*Öffentlichkeit der Sitzungen*

<sup>1</sup> Die Sitzungen sind öffentlich.

<sup>2</sup> Im allgemeinen Interesse kann die Abhaltung von geheimen Sitzungen beschlossen werden.

<sup>3</sup> Vor Beratung über die Frage, ob eine geheime Sitzung zu halten sei, haben sich die Zuhörer und die Vertreter der Presse zu entfernen. Wird die geheime Beratung beschlossen, so sind die Mitglieder verpflichtet, über die Verhandlungen Stillschweigen zu beobachten.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 31. Okt. 1991 (GS 23, 841).

<sup>2)</sup> Eingefügt durch Änderung vom 28. Juni 1990 (GS 23, 627).

## 141.1

### § 31<sup>1)</sup>

#### *Publikum und Medien*

Dem Publikum und den Vertretern der Medien sind zur Verfolgung der Verhandlungen besondere Plätze angewiesen. Die Zuhörer haben Stillschweigen zu bewahren und Zustimmung- oder Missfallensäusserungen zu unterlassen. Zuwiderhandelnde werden auf Anordnung des Präsidenten weg-gewiesen. Nach fruchtloser Mahnung kann der Präsident die Wegweisung sämtlicher Zuhörer anordnen. Die Sitzung wird bis zur Ausführung der Wei-sung eingestellt.

### § 31<sup>bis 2)</sup>

#### *Tonaufnahmen, Radio, Fernsehen usw.*

<sup>1</sup> Die Verhandlungen können auf ein Tonband aufgenommen werden, das ausschliesslich der Protokollführung dient. Nach der Genehmigung des Proto-kolls wird das Tonband gelöscht.

<sup>2</sup> Im Übrigen bedürfen Ton- und Bildaufnahmen der Bewilligung des Ra-tes.

<sup>3</sup> Die Wiedergabe der Verhandlungen in Radio und Fernsehen sowie Foto- und Filmaufnahmen sind zulässig, sofern der Rat nicht das Gegenteil be-schliesst.

<sup>4</sup> Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn sie missbraucht wird, oder wenn die Verhandlungen durch die Ton- und Bildaufnahmen gestört wer-den.

### § 32

#### *Präsenzpflicht*

<sup>1</sup> Die Mitglieder sind gehalten, allen Sitzungen und während ihrer ganzen Dauer beizuwohnen. Entschuldigungen sind der Staatskanzlei zuhanden des Ratspräsidenten bekanntzugeben.<sup>2)</sup>

<sup>2</sup> Die Sitzung wird mit einmaligem Namensaufruf eröffnet. Später er-scheinende Mitglieder haben sich beim Standesweibel zu melden und sich in der Präsenzliste persönlich einzutragen. Ein Mitglied, das sich beim Na-mensaufruf nicht meldet oder sich nicht in die Präsenzliste eingetragen hat, verliert seinen Anspruch auf das Sitzungsgeld.

### § 33

#### *Beschlussfähigkeit*

<sup>1</sup> Um gültig verhandeln zu können, ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Kantonsrates notwendig.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 31. Okt. 1991 (GS 23, 841).

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 29. Mai 1980 (GS 21, 423).

<sup>2</sup> Sobald die Zahl der anwesenden Mitglieder unter der zur Gültigkeit der Verhandlungen festgestellten Anzahl sich befindet, lässt der Präsident einen zweiten Namensaufruf vornehmen. Ist der Rat nicht beschlussfähig, so wird die Sitzung aufgehoben. Abwesende Mitglieder verlieren ihren Anspruch auf das Sitzungsgeld.

§ 34<sup>1)</sup>

*Sitzungsgelder*

Die Sitzungsgelder der Mitglieder, des Büros und der Kommission werden durch das Besoldungsgesetz geregelt.

**2. Die Gegenstände der Beratung**

§ 35

*Einbringen der Geschäfte<sup>2)</sup>*

Die Beratungsgegenstände gelangen an den Kantonsrat:

1. durch Ausübung des Initiativrechtes gemäss § 35 der Kantonsverfassung<sup>3), 4)</sup>
2. durch Berichte und Anträge des Regierungsrates;
3. durch Berichte und Anträge des Obergerichtes und des Verwaltungsgewichtes;<sup>2)</sup>
4. durch Berichte und Anträge der kantonsrätlichen Kommissionen;
5. durch Motionen, Postulate und Interpellationen;
6. durch Petitionen und Beschwerden.

§ 36

*Initiative*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat übermittelt die bei ihm eingegangenen Initiativen unverzüglich dem Kantonsrat. Der Rat weist die Initiative an eine Kommission, die innert 9 Monaten dem Rat Bericht und Antrag zu unterbreiten hat.

<sup>2</sup> Wenn die Kommission eine Erstreckung der Verhandlungsfrist im Sinne von § 35 Abs. 4 KV für notwendig erachtet, hat sie dem Kantonsrat spätestens nach vier Monaten Antrag zu stellen.

<sup>1)</sup> Vgl. G über die Entschädigung der nebenamtlichen Behördenmitglieder vom 27. Jan. 1994 (BGS 154.25).

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 28. Juni 1990 (GS 23, 627).

<sup>3)</sup> BGS 111.1

<sup>4)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 31. Okt. 1991 (GS 23, 841).

## 141.1

### § 37<sup>1)</sup>

#### *Berichte und Anträge*

Die Berichte und Anträge des Regierungsrates oder der kantonsrätlichen Kommissionen sind den Ratsmitgliedern spätestens acht Tage vor der Sitzung schriftlich zuzustellen. In besonderen Fällen sind Ausnahmen gestattet.

### § 38<sup>2)</sup>

#### *Motionen und Postulate*

<sup>1</sup> Motionen sind selbständige Anträge, durch deren Erheblicherklärung der Regierungsrat oder eine Kommission des Kantonsrates verbindlich beauftragt wird, einen Gesetzes- oder Beschlussesentwurf vorzulegen oder bestimmte Massnahmen zu treffen.

<sup>2</sup> Postulate sind selbständige Anträge, durch deren Erheblicherklärung der Regierungsrat eingeladen wird, einen Gesetzes- oder Beschlussesentwurf vorzulegen oder bestimmte Massnahmen zu treffen.

<sup>3</sup> Motionen und Postulate können sowohl in Form der allgemeinen Anregung als auch als ausgearbeitete Gesetzesentwürfe eingereicht werden.<sup>3)</sup>

### § 39<sup>2)</sup>

#### *Behandlung der Motionen und Postulate*

<sup>1</sup> Motionen und Postulate sind mindestens zehn Tage vor einer Sitzung der Staatskanzlei schriftlich einzureichen und von dieser umgehend den Mitgliedern des Kantonsrates und des Regierungsrates zuzustellen. An der Kantonsrats-sitzung werden sie an den Regierungsrat oder an eine Kommission des Kantonsrates zur Prüfung überwiesen, sofern sie der Rat nicht von vornherein ablehnt oder zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder die sofortige Behandlung beschliesst.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat oder die Kommission des Kantonsrates haben binnen Jahresfrist seit der Überweisung dem Kantonsrat Bericht über die Annahme oder Ablehnung zu unterbreiten. In Ausnahmefällen kann der Kantonsrat die Frist auf Grund eines Zwischenberichtes des Regierungsrates oder der Kommission maximal um ein Jahr erstrecken. Liegen äussere Umstände vor, welche die fristgemässe Berichterstattung verunmöglichen, so kann der Kantonsrat die Frist aufgrund eines Zwischenberichtes des Regierungsrates oder der zuständigen Kommission nochmals erstrecken.<sup>4)</sup>

<sup>3</sup> Auf Antrag eines Ratsmitgliedes oder des Regierungsrates kann der Rat eine Motion als Postulat oder ein Postulat als Motion überweisen bzw. erheblich erklären, sofern der Motionär oder Postulant einverstanden ist.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Fassung gemäss KRB vom 28. Aug. 1969 (GS 19, 603).

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 29. Mai 1980 (GS 21, 423).

<sup>3)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 31. Okt. 1991 (GS 23, 841).

<sup>4)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 29. Jan. 2004 (GS 28, 15); in Kraft am 1. Mai 2004.

<sup>4</sup> Stehen Motionen oder Postulate mit einem beim Kantonsrat anhängigen Beratungsgegenstand im Zusammenhang, so sind sie in der Regel mit diesem zu erledigen und gleich gewöhnlichen Anträgen zu behandeln.

#### § 39<sup>bis 1)</sup>

##### *Erledigung erheblich erklärter Motionen und Postulate*

<sup>1</sup> Die Vorlagen, die durch erheblich erklärte Motionen und Postulate verlangt wurden, sind dem Kantonsrat innert drei Jahren seit der Erheblicherklärung zu unterbreiten.

<sup>2</sup> Liegen äussere Umstände vor, welche die fristgerechte Erledigung verunmöglichen, so kann der Kantonsrat die Frist aufgrund eines Zwischenberichtes des Regierungsrates oder der zuständigen Kommission erstrecken.

<sup>3</sup> Sofern bei der Erheblicherklärung von Motionen und Postulaten eine davon abweichende Frist beschlossen wird, geht diese vor.

<sup>4</sup> Die Frist von drei Jahren gemäss Abs. 1 beginnt bei bereits erheblich erklärten Motionen und Postulaten mit Inkrafttreten dieser Änderung.

#### § 40<sup>2)</sup>

##### *Interpellationen und Kleine Anfragen*

<sup>1</sup> Jedes Ratsmitglied ist befugt, vom Regierungsrat über jeden die Angelegenheit des Kantons betreffenden Gegenstand Auskunft zu verlangen, und zwar entweder in Form der Interpellation oder als Kleine Anfrage.

<sup>2</sup> Interpellationen sind in der Regel mindestens zehn Tage vor einer Sitzung der Staatskanzlei schriftlich einzureichen und von dieser umgehend den Mitgliedern des Kantonsrates und des Regierungsrates zuzustellen. Der Regierungsrat hat die Interpellation sofort mündlich oder innert sechs Monaten nach Bekanntgabe schriftlich zu beantworten. In Ausnahmefällen kann der Kantonsrat diese Frist erstrecken.

<sup>3</sup> Der Interpellant kann erklären, ob er von der Antwort des Regierungsrates befriedigt ist. Eine Diskussion findet statt, sofern nicht der Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder anders beschliesst.

<sup>4</sup> Vom Eingang einer Kleinen Anfrage bei der Staatskanzlei gibt diese dem Ratspräsidenten und dem Regierungsrat Kenntnis. Der Regierungsrat hat die Kleine Anfrage binnen einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe schriftlich zu beantworten. Die Antwort der Regierung ist dem Kantonsrat schriftlich zuzustellen, womit das Geschäft für den Rat erledigt ist.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 24. Febr. 2005 (GS 28, 313); in Kraft am 5. März 2005.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 29. Mai 1980 (GS 21, 423).

## 141.1

### § 41

#### *Petitionen und Beschwerden*

Petitionen und Beschwerden werden erst nach vorgängiger Berichterstattung und Antragstellung durch den Regierungsrat behandelt. Stehen sie dagegen in Zusammenhang mit einem vor dem Rat hängigen Beratungsgegenstand, so werden sie von der betreffenden kantonsrätlichen Kommission begutachtet, oder, sofern keine solche besteht, vom Rat direkt behandelt. Über die Erledigung der Eingaben ist den Gesuchstellern Bericht zu geben.

### 3. Die Beratung

#### § 42<sup>1)</sup>

#### *Traktandenliste*

Der Präsident eröffnet die Sitzung und gibt die Traktandenliste bekannt. Der Kantonsrat setzt die Reihenfolge der zu behandelnden Gegenstände endgültig fest.

#### § 43

#### *Eintretensfrage*

Bei jedem Beratungsgegenstand ist zuerst die Eintretensfrage zu behandeln. Wird Eintreten und sofortige Behandlung beschlossen, so folgt die artikelweise Beratung, sofern der Rat nicht beschliesst, die Vorlage abschnittsweise oder in ihrer Gesamtheit zu beraten. Nach erfolgtem Eintretensbeschluss können Anträge auf Verschiebung, Rückzug der Vorlage oder Übergang zur Tagesordnung nur noch mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Rat kann jedoch immer mit einfacher Mehrheit die Überweisung einzelner Abschnitte oder Artikel an die Kommissionen oder an den Regierungsrat zu nochmaliger Prüfung und Berichterstattung beschliessen.

#### § 44

#### *Berichterstatter*

Die Berichterstatter erhalten zuerst das Wort, sodann die Mitglieder der Kommissionen oder des Regierungsrates, sofern es sich um einen Antrag der Regierung handelt, und im Falle einer Motion oder Interpellation der Motionär bzw. der Interpellant; hierauf wird die allgemeine Diskussion eröffnet.

#### § 45

#### *Anmeldung zum Wort*

Die Mitglieder, die zu einem in Beratung liegenden Gegenstande sprechen wollen, haben sich beim Präsidenten zu melden. Die Meldung zum Wort kann

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 29. Mai 1980 (GS 21, 423).

erst nach Eröffnung der Beratung stattfinden. Kein Mitglied darf sprechen, ohne das Wort erhalten zu haben.

§ 45<sup>bis 1)</sup>

*Bekanntgabe von Interessenbindungen*

Die Mitglieder geben ihre Interessenbindungen bekannt, wenn sie sich im Rat oder in einer Kommission zu Geschäften äussern, die ihre Interessen unmittelbar berühren oder jene von Dritten, zu denen sie eine wesentliche persönliche oder rechtliche Beziehung haben.

§ 46

*Reihenfolge der Redner, Ordnungsantrag*

<sup>1</sup> Der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen. Bei gleichzeitiger Anmeldung hat derjenige den Vorzug, der zur Sache noch nicht gesprochen hat.

<sup>2</sup> Das Wort ist ausserhalb der Reihenfolge zu erteilen, wenn ein Mitglied des Rates die Beobachtung des Reglementes verlangt, einen Ordnungsantrag stellen, auf eine persönliche Bemerkung antworten oder einen Irrtum über Tatsachen berichtigen will. Ist ein Ordnungsantrag gestellt, so wird die Beratung in der Hauptsache bis zur Erledigung des Ordnungsantrages unterbrochen.

§ 47

*Teilnahme des Präsidenten an der Diskussion*

Wünscht der Präsident sich an der Beratung zu beteiligen, so hat er beim Vizepräsidenten das Wort zu verlangen, der dies dem Rat zur Kenntnis bringt und ihm der Reihenfolge nach das Wort erteilt. Während der Präsident spricht, führt der Vizepräsident den Vorsitz.

§ 48

*Mahnung, Ordnungsruf*

<sup>1</sup> Entfernt sich ein Redner allzusehr vom Gegenstand der Beratung, so soll ihn der Präsident zur Sache mahnen.

<sup>2</sup> Wenn ein Redner den parlamentarischen Anstand verletzt, namentlich wenn er sich beleidigende Äusserungen erlaubt, so hat ihn der Präsident zur Ordnung zu rufen. Der Antrag auf Ordnungsruf kann auch von einem Ratsmitglied gestellt werden, worauf der Rat ohne Diskussion über den Antrag abstimmt. Bei fortgesetzten Ordnungswidrigkeiten entzieht ihm der Präsident für den Rest der Sitzung das Wort oder schliesst ihn von der Sitzung aus. Erhebt der Redner Einsprache gegen den Ordnungsruf, so entscheidet der Rat ohne Diskussion.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 29. Jan. 2004 (GS 28, 15); in Kraft am 1. Mai 2004.

## 141.1

<sup>3</sup> Wird die ordnungsgemässe Behandlung der Geschäfte durch Unruhe fortwährend gestört, so kann der Präsident Unterbruch oder Aufhebung der Sitzung verfügen.

### § 49<sup>1)</sup>

#### *Immunität*

Für die Immunität gilt die entsprechende Bestimmung der Kantonsverfassung (§ 19<sup>bis</sup> Abs. 4 KV).

### § 50

#### *Anträge*

<sup>1</sup> Jedes Mitglied hat das Recht, Abänderungs-, Zusatz- oder Streichungsanträge zu stellen. Sie sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Anträge, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Beratungsgegenständen stehen, werden aus der Beratung ausgeschieden und im Motionsverfahren weiterbehandelt.

<sup>2</sup> Ist ein Antrag auf Schluss der Debatte gestellt worden, so wird über denselben ohne jegliche Diskussion abgestimmt. Es haben dann noch die eingeschriebenen Redner, die Antragsteller in der Reihenfolge ihrer gestellten Anträge und die Berichterstatter das Wort.

<sup>3</sup> Trotz Antrag auf Debattenschluss hat das zur Aufklärung interpellierte Mitglied oder dasjenige, das einen Tatsachenirrtum berichtigen oder auf eine persönliche Bemerkung antworten will, das Recht, sich zu äussern. Es muss sich aber strenge an diesen Gegenstand halten.

### § 51

#### *Gebundene Debatte*

<sup>1</sup> Um eine Beratung abzukürzen, kann der Rat Übergang zur gebundenen Debatte beschliessen, wonach ein Mitglied nur einmal das Wort ergreifen und nicht länger als 10 Minuten sprechen darf. Mitgliedern, die bereits zur Sache gesprochen haben, darf das Wort nicht mehr erteilt werden.

<sup>2</sup> Diese Bestimmung findet für die Berichterstatter, bzw. Antragsteller keine Anwendung.

### § 52

#### *Schluss der Debatte*

Wird das Wort nicht mehr verlangt, so wird die allgemeine Debatte geschlossen. Der Präsident erteilt hierauf den Antragstellern in der Reihenfolge ihrer Anträge und zuletzt dem Berichterstatter das Wort. Der Berichterstatter der Minderheit hat vor demjenigen der Mehrheit zu sprechen. Nachher kann niemand mehr das Wort ergreifen.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 31. Okt. 1991 (GS 23, 841).

## § 53

*Rückkommensanträge<sup>1)</sup>*

Nach Schluss der artikel- oder abschnittweisen Beratung kann jedes Mitglied beantragen, auf einzelne bestimmt zu bezeichnende Artikel oder Abschnitte zurückzukommen. Eine kurze Begründung des Wiedererwägungsantrages und eines Gegenantrages ist gestattet. Der Rat entscheidet ohne weitere Diskussion. Wird der Antrag angenommen, so wird der betreffende Artikel oder Abschnitt nochmals beraten.

## § 54

*Rückweisung an die Kommission*

Nach Schluss der Beratung kann der Rat die Vorlage zur Revision und Bereinigung des Textes an die Kommission zurückweisen. Dies muss geschehen, wenn die Kommission es verlangt.

§ 55<sup>2)</sup>*Zweimalige Beratung*

<sup>1</sup> Gesetze, allgemein verbindliche Beschlüsse mit Ausnahme der Festsetzung des Steuerfusses, und Finanzdekrete, die gemäss § 34 der Kantonsverfassung dem Referendum unterliegen, sowie Beschlüsse über den Beitritt zu Konkordaten sind zweimal zu beraten.<sup>3)</sup>

<sup>2</sup> Die zweite Beratung einer Gesetzesvorlage kann frühestens zwei Monate nach Abschluss der ersten Lesung stattfinden.

<sup>3</sup> Bei allgemein verbindlichen Beschlüssen, Finanzdekreten und Beschlüssen über den Beitritt zu Konkordaten findet die zweite Beratung an der folgenden Sitzung statt, wenn der Rat nicht anders beschliesst.

<sup>4</sup> Andere Beschlussesentwürfe werden nur zweimal beraten, wenn der Kantonsrat im Einzelfall dies beschliesst.

<sup>5</sup> Das Ergebnis der ersten Beratung ist in der Regel 14 Tage vor Beginn der zweiten Beratung den Mitgliedern zuzustellen.

## § 56

*Neue Anträge*

<sup>1</sup> Neue Anträge für die zweite Beratung müssen mindestens 10 Tage vor der Ratssitzung schriftlich eingereicht werden.<sup>1)</sup>

<sup>2</sup> Anträge, welche mit neuen Anträgen zusammenhängen, können ohne Beachtung der Zehntagesfrist und auch noch anlässlich der zweiten Beratung gestellt werden.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 31. Okt. 1991 (GS 23, 841).

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 29. Mai 1980 (GS 21, 423).

<sup>3)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 29. März 1990 (GS 23, 499).

## 141.1

<sup>3</sup> Anträge redaktioneller Natur dürfen auch noch am Schluss der zweiten Beratung eingereicht werden.

### § 57<sup>1)</sup>

#### *Finanzbeschlüsse*

### § 58

#### *Bereinigung der Vorlagen*

Vor der Schlussabstimmung dürfen nur noch angebracht werden:

1. Redaktionsverbesserungen im Sinne der folgenden Beschlüsse;
2. Beseitigung allfälliger Widersprüche im Text;
3. zur Ergänzung oder Erläuterung absolut notwendige Zusätze.

### § 59

#### *Schlussabstimmung*

<sup>1</sup> Nach Schluss der artikelweisen zweiten Beratung eines Gesetzes- oder Beschlusses-Entwurfes und nach Bereinigung durch die Redaktionskommission wird ohne Diskussion die Abstimmung über das Ganze vorgenommen.

<sup>2</sup> Ein Drittel aller Mitglieder des Kantonsrates kann unmittelbar nach der Schlussabstimmung die Volksabstimmung beschliessen. Die Volksabstimmung wird vom Regierungsrat angeordnet.<sup>2)</sup>

<sup>3</sup> Gesetze und Beschlüsse tragen das Datum der Schlussabstimmung.

## 4. Die Abstimmungen

### § 60

#### *Bereinigung der Anträge*

Vor der Abstimmung gibt der Präsident eine kurze Übersicht über die gestellten Anträge und legt dem Rat seine Vorschläge über die Fragestellung und die Reihenfolge der Fragen für die Abstimmung vor. Allfällige Einwendungen gegen diese Vorschläge werden sofort erledigt.

### § 61

#### *Eventualabstimmung, Reihenfolge der Anträge*

<sup>1</sup> Die Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen.

<sup>1)</sup> Aufgehoben durch Änderung vom 29. Mai 1980 (GS 21, 423).

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 31. Oktober 1991 (GS 23, 841).

<sup>2</sup> Sind mehr als zwei Hauptanträge gestellt worden, so werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht, wobei jedes Mitglied nur für einen stimmen darf. Hat keiner die absolute Mehrheit der Stimmenden erhalten, so wird darüber abgestimmt, welcher von den zwei Anträgen, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigten, aus der Abstimmung zu fallen habe. Sodann wird in gleicher Weise zwischen den übrigbleibenden Anträgen abgestimmt. Von den Anträgen, die einander gegenübergestellt werden, wird der zuerst gestellte in der Reihenfolge der Abstimmung bevorzugt.

## § 62

### *Teilung der Abstimmungsfrage*

Ist eine Abstimmungsfrage teilbar, so muss getrennt abgestimmt werden, wenn dies von einem Mitglied des Rates verlangt wird. Bei zusammengesetzten Anträgen soll stets über die einzelnen Teile abgestimmt werden.

## § 63

### *Stimmabgabe*

<sup>1</sup> Kein Mitglied kann zur Stimmabgabe verhalten werden. Die Zustimmung zu einem Unterabänderungsantrag verpflichtet nicht, zum Abänderungsantrag zu stimmen, und ebenso wenig setzt die Annahme des Abänderungsantrages die Genehmigung des Hauptantrages voraus. Die Mehrheit der Stimmenden gilt, wo nicht die absolute Mehrheit besonders vorgeschrieben ist, als Beschluss.

<sup>2</sup> Die Stimmabgabe erfolgt durch Handaufheben. Für die Berechnung des Mehrs ist, sofern nichts anderes bestimmt wird, die Zahl der Stimmenden massgebend.

<sup>3</sup> Wenn der Präsident es anordnet oder wenn es von einem Antragsteller verlangt wird, ist das Gegenmehr aufzunehmen.

<sup>4</sup> Mit der Stimmabnahme ist abwechselnd auf der linken und rechten Seite zu beginnen.

## § 64

### *Abstimmung unter Namensaufruf, geheime Abstimmung<sup>1)</sup>*

<sup>1</sup> Eine Abstimmung unter Namensaufruf oder eine geheime Abstimmung findet nur statt, wenn wenigstens 20 Mitglieder eine solche verlangen. Erreicht ein Antrag auf geheime Abstimmung neben einem solchen auf Namensaufruf die notwendige Stimmenzahl, so entscheidet der Rat mit Stimmenmehrheit, welche von beiden Stimmabgaben durchzuführen ist. Der Präsident setzt den Wortlaut der Stimmabgabe fest.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 29. Mai 1980 (GS 21, 423).

## 141.1

<sup>2</sup> Bei einer Abstimmung unter Namensaufruf sind die Namen der Stimmenden, der Nichtstimmenden sowie der Abwesenden ins Protokoll aufzunehmen. Als Stimmende dürfen nur die Mitglieder gezählt werden, die unmittelbar nach Verlesung ihres Namens die Stimme abgegeben haben.<sup>1)</sup>

### § 65

#### *Stimmabgabe des Präsidenten*

Der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit fällt ihm der Stichentscheid zu. In diesem Fall kann er seine Stimmabgabe begründen.

### § 66<sup>2)</sup>

#### *Abstimmung bei Begnadigungen*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat überweist die Begnadigungsgesuche mit seinem Bericht und Antrag an den Kantonsrat.

<sup>2</sup> Die Justizprüfungskommission prüft die Begnadigungsgesuche unter Zuzug der Strafakten und erstattet Bericht und Antrag.

<sup>3</sup> Der Kantonsrat entscheidet ohne Diskussion in geheimer Abstimmung durch absolutes Stimmenmehr, ob auf das Begnadigungsgesuch einzutreten oder ob es abzuweisen sei.

<sup>4</sup> Beschliesst der Kantonsrat, auf das Begnadigungsgesuch einzutreten, so wird über das Ausmass der Begnadigung unter Vorbehalt von § 64 in offener Abstimmung entschieden. Die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sind berechtigt, über das Ausmass der Begnadigung Anträge zu stellen und sie kurz zu begründen; eine Diskussion über den Straffall ist unzulässig.

## 5. Die Wahlen

### § 67

#### *Absolutes Mehr, geheime Wahl*

<sup>1</sup> Die dem Kantonsrat zustehenden Wahlen werden schriftlich und geheim nach dem absoluten Mehr der gültig abgegebenen Stimmen vorgenommen. Für die Kommissionswahlen erfolgt offene Abstimmung, wenn nicht anders beschlossen wird. Bei Berechnung des absoluten Mehrs fallen leere und ungültige Stimmzettel ausser Betracht.

<sup>2</sup> Der Präsident nimmt an den Wahlen teil. Bei Stimmengleichheit zieht er das Los.

<sup>3</sup> Der Rat entscheidet, ob Einzel- oder Listenabstimmung stattfindet.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 29. Mai 1980 (GS 21, 423).

<sup>2)</sup> Fassung gemäss KRB vom 12. Febr. 1959 (GS 17, 513).

## § 68

*Wahlhandlung*

Die Stimmzähler teilen für jeden Wahlgang den anwesenden Ratsmitgliedern einen Stimmzettel zu. Die Zahl der ausgeteilten und eingelangten Stimmzettel wird von den Stimmzählern festgestellt, vom Präsidenten dem Rat zur Kenntnis gebracht und im Protokoll vermerkt. Nach dieser Mitteilung dürfen keine weiteren Stimmzettel angenommen werden. Übersteigt die Zahl der eingelangten die der ausgeteilten Stimmzettel, so wird der Wahlgang als nichtig erklärt und es hat ein neuer stattzufinden.

## § 69

*Ungültige Stimmen*

<sup>1</sup> Es werden als ungültig betrachtet:

1. jeder unleserliche oder zweideutige Stimmzettel;
2. jeder Stimmzettel, der einen der Kandidatenbezeichnung fremden Vermerk enthält;
3. jede, einer nicht wählbaren Person abgegebenen Stimme.

<sup>2</sup> Stehen mehr Namen als zu treffende Wahlen auf dem Stimmzettel, so haben die zuerst Aufgetragenen Gültigkeit.

## § 70

*Wahlgang*

<sup>1</sup> Ergibt die erste oder folgende Wahl keine absolute Mehrheit, fällt derjenige, welcher die geringere Stimmenzahl aufweist, jeweilen aus der Wahl. Wer im ersten Wahlgang keine Stimme erhalten hat, kann auch in den folgenden keine erhalten, es sei denn, dass ein in den folgenden Wahlgang kommender Kandidat eine Wahl ablehnt.

<sup>2</sup> Wenn alle in der Wahl befindlichen Personen die gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, welche von ihnen aus der Wahl fällt. Das Los wird durch den Präsidenten gezogen. Hierauf wird mit dem Wahlgange fortgefahren, bis nur noch zwei Vorgeschlagene sich gegenüberstehen.

## § 71

*Bestätigungswahl*

<sup>1</sup> Das dem Kantonsrate für Wahlen anderer Behörden zustehende Bestätigungsrecht wird in der Form ausgeübt, dass über die Bestätigung mit Stimmzettel durch einfaches Ja oder Nein abgestimmt wird.

## 141.1

<sup>2</sup> Sofern das absolute Mehr im ersten Wahlgang nicht erreicht wird, kann auf Verlangen von  $\frac{1}{4}$  der anwesenden Mitglieder ein zweiter Wahlgang durchgeführt werden.<sup>1)</sup>

<sup>3</sup> Wird das absolute Mehr auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so hat die Wahlbehörde einen andern Vorschlag einzureichen.<sup>1)</sup>

### § 72

#### *Vernichtung der Stimmzettel*

Nach der Sitzung sollen die ausgeteilten Stimmzettel durch den Standsweibel im Beisein der Stimmzähler vernichtet werden.

### § 73

#### *Anfechtung wegen Formfehler*

Eine Wahl kann wegen Formfehler nicht mehr angefochten werden, wenn der Gewählte den Eid oder das Gelöbnis geleistet hat oder die Sitzung aufgehoben ist, oder endlich, wenn die Versammlung zu einer andern Wahl geschritten oder zur Tagesordnung übergegangen ist.<sup>1)</sup>

## IV. Schlussbestimmungen

### § 74

#### *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Vorstehendes Reglement tritt mit dem 1. Januar 1933 in Kraft, womit dasjenige vom 31. Mai 1900<sup>2)</sup> aufgehoben ist.

<sup>2</sup> Es soll gedruckt, mit einem Sachregister versehen, in die Gesetzesammlung aufgenommen und sämtlichen Kantonsräten zugestellt werden.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 31. Okt. 1991 (GS 23, 841).

<sup>2)</sup> GS 8 Anh.